

Informationen für Ärzte 14/2013

Gutachtertätigkeit von Klinikärzten – Verfügung FinMin Schleswig-Holstein

Klinikärzte, insbesondere Chefärzte, haben teilweise ein eigenes Abrechnungsrecht für privatärztliche Gutachten.

Soweit Chefärzte über die Klinikleitung Gutachteraufträge zugehen und die Abrechnung unter Mitwirkung der Klinik erfolgt, liegen i.d.R. Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit mit Abrechnung über die Lohnabrechnung des Chefarztes vor. Soweit der Chefarzt Gutachten in seinem Namen und seinem Briefkopf unterschreibt, liegen i.d.R. selbständige Einkünfte vor.

Untergeordnete Ärzte und Assistenzärzte erstellen Gutachten i.d.R. im Namen und im Auftrag der Klinikleitung bzw. für Chefärzte. Dabei handelt es sich i.d.R. um nichtselbständige Einkünfte im Rahmen der Lohnabrechnung des Arztes.

Im Einzelfall ist eine individuelle Analyse für eine gesetzlich richtige Versteuerung notwendig.